

Bekanntmachung des Bezirkshauptmannes
nach § 13 Abs. 2 und 5 AVG, § 86b BAO
sowie in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung

Gültig ab 15. Mai 2023
GZ: LA-ID-ALG-2/1-2023

A. Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an die Bezirkshauptmannschaft Landeck und alle dort eingerichteten Referate / Subreferate stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail

bh.landeck@tirol.gv.at - oder die E-Mail-Adresse der nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Landeck zuständigen Referate / Subreferate

bh.la.behoerdenleitung@tirol.gv.at

bh.la.innererdienst@tirol.gv.at

bh.la.rechenstelle@tirol.gv.at

bh.la.gemeindeaufsicht@tirol.gv.at

bh.la.gewerbe@tirol.gv.at

bh.la.wbf@tirol.gv.at

bh.la.verkehr@tirol.gv.at

bh.la.verkehrsstrafen@tirol.gv.at

bh.la.servicezone@tirol.gv.at

bh.la.verkehrsgesundheitsrecht@tirol.gv.at

bh.la.umwelt@tirol.gv.at

bh.la.gesundheit@tirol.gv.at

bh.la.veterinaer@tirol.gv.at

bh.la.bfi@tirol.gv.at

bh.la.familie@tirol.gv.at

bh.la.mindestsicherung@tirol.gv.at

bh.la.journaaldienst@tirol.gv.at

bh.la.bel@tirol.gv.at (nur für die Abwicklung von Katastrophenangelegenheiten)

bh.la.corona@tirol.gv.at (nur für Angelegenheiten im Zuge der Corona-Pandemie)

bh.la.ukraine@tirol.gv.at (nur für Flüchtlingsangelegenheiten im Zuge des Ukraine-Krieges)

bh.la.verdienstentgang@tirol.gv.at (nur für Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950)

Online-Formulare	https://www.tirol.gv.at/formulare
Service Plattform Tirol - SEPL	service.tirol.gv.at - soweit die jeweilige Anwendung dies unterstützt
Elektronischer Zustelldienst	9110023900339 (Ordnungsnummer)
Telefax	+43 5442 6996 745415 - oder die Telefaxnummer der nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Landeck zuständigen Referate / Fachbereiche

Eine Beschränkung des Einbringens von Anbringen im elektronischen Verkehr auf Zeiten der Amtsstunden oder Parteienverkehrszeiten (Punkt D.) besteht nicht.

Anbringen, die an die persönlichen E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten **nicht als rechtswirksam eingebracht**.

1. E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall **informiert**.

2. Online-Formulare

Für **Online-Formulare** gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt

3. Service Plattform Tirol – SEPL

Für die Service Plattform Tirol (SEPL) gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach der jeweiligen Anwendung in SEPL und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine von SEPL generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

4. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines **elektronischen Zustelldienstes** gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß.

5. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate, sofern technisch möglich, verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert	.zip, .7z

B. Privatwirtschaftsverwaltung

Punkt A. gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

- die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie
- E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen der zuständigen Referate / Fachbereiche nach der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaft Landeck abweichen,

mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

C. Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken

Schriftstücke sind an die Postadresse

Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck, ÖSTERREICH

zu richten. Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

D.) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:

- a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

allgemein:

- a) Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) Nachmittags mit Terminvereinbarung ([telefonisch](#) oder [online](#) für bestimmte Fachbereiche)

Servicezone:

- a) Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags mit Terminvereinbarung ([telefonisch](#) oder [online](#) für bestimmte Fachbereiche)
- b) Dienstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Gesundheitsamt:

- a) Für Untersuchungen ohne Voranmeldung Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

Diese Bekanntmachung tritt mit 15. Mai 2023 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung des Bezirkshauptmannes vom 23. Feber 2022.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Siegmund Geiger